



Amthaus Nedek, Bürgers Wohnung von November 1774
bis September 1775.

aus dem Buch von
Bürgeramt 1774-1775
Aus
Bürgers Amtmannshätigkeit.

Veröffentlicht

von

Pastor **Karl Außhorn**

in Bissendorf bei Hannover

zur Enthüllung des Bürger-Denkmales
in Holsmerschwende

am

26. Juli 1903.

Hannover.
Druck von Th. Schäfer.
1903.

Aus
Bürgers Amtmannsthätigkeit.

Veröffentlicht

von

Pastor Karl Huthorn

in Bissendorf bei Hannover

zur Enthüllung des Bürger-Denkmales
in Molmersdiwende

am

26. Juli 1903.

Hannover.
Druck von Th. Schäfer.
1903.

Sonder-Abdruck
aus den
Hannoverschen Geschichtsblättern.



Seinem lieben Lehrer und Freunde
Herrn Professor Ferdinand Verry
beim Scheiden vom Realgymnasium zu Vegefack.

Adolf Strodtmann, der verdienstvolle Herausgeber von Bürgers Briefwechsel, hat als Vorstudie zu einer ausführlichen

Biographie des Dichters in dem Berliner Sonntagsblatt, Gratisbeiblatt zum Berliner Tageblatt, Nr. 25 und 26 vom 24. Juni und 1. Juli 1877 einen Aufsatz: „Aus Bürgers Amtmannsleben“ veröffentlicht, der so gut wie unbekannt geblieben und jetzt nach mehr als 25 Jahren überhaupt nicht mehr erhältlich ist. Er beginnt: „Aus der Lebensgeschichte und dem

Briefwechsel Bürgers kennt man den bitteren Unmuth, mit welchem die aufreibenden Plackereien seiner Geschäftsthätigkeit als Amtmann des von Nslarschen Patrimonialgerichts Alten- gleichen und die unablässigen Schikanen der ihm vorgesetzten, stets unter einander in Streit liegenden Patronats-

Pfarrhaus zu Molmerschwende, wo Bürger in der Sylvesternacht 1747 geboren wurde.

herren die Seele des Dichters erfüllten, bis er, müde der langjährigen Qual, auf das schlecht besoldete Amt verzichtete, das ihm Vermögen, Gesundheit und die elastische Schwungkraft des Geistes zerrüttet hatte. Unbekannt dagegen sind bis auf den heutigen Tag die



Details der Kämpfe, welche er auf diesem traurigen Posten durchgemacht und das Kapitel „Bürger als Justizbeamter“ ist noch zu schreiben. Ich habe im Laufe der Jahre ein umfangreiches Actenmaterial zur Aufhellung dieser dunklen Partie in Bürgers Leben gesammelt, das ein grelles Licht auf den schmachtvollen Zustand kleinstaatlicher Gerichtspflege im vorigen Jahrhundert wirft“ u. s. w.

Leider ist das erwähnte Actenmaterial, soweit es Strodtsmann nicht zurückzugeben hatte, sondern behalten durfte, unwiederbringlich verloren gegangen, da alle Bemühungen der zahlreichen Bürgerforscher, die Ergebnisse des vieljährigen Sammlerfleißes Strodtsmanns aufzuspüren, völlig mißglückt sind. Indessen ist vieles in dem Vierteljahrhundert seit Strodtsmanns allzufrühem Tode entdeckt worden, was ihm noch unbekannt geblieben war.

Im folgenden theile ich zum ersten Male die von Nslarsche Dienstinstruction für ihren Amtmann Bürger mit, welche fortan als Grundlage für die Beurteilung Bürgers als Justizbeamten zu dienen hat.

✦ A.

**Instruction
für dem Amtmann Gottfried August Bürger.**

Wir von Nslar Erb- und Gerichts Herren auf Alten Gleichen Waacken und Siepoldeshausen beyder Linien, Nhrkünden und bekennen hiermit für uns und unsere Erben: Nachdem unser bisheriger Gerichts Amtmann Eggeling abgegangen und an dessen Stelle der Candidatus Juris Gottfried August Bürger aus dem Halberstädtischen zu unserm Amtmann anderweit erwählet (S. 2). So haben wir wegen der ihm zustehenden Ver- richtung folgende Instruction und Bestallung ertheilet.

§ 1.

Soll der Amtmann denen Gesamten von Nslar, Ludolph- und Melchiorischen Linien getreu und hold seyn, ihnen allen gebührenden Respect und Gehorsam erweisen (NB. Es verstehet sich von selbst, daß dieser Gehorsam nicht auf judicial-Sachen zu ziehen sey) im mindesten keine Partheylichkeit gegen die ein oder andere Linie bezeigen, in allen seinen Thun, den Nutzen und die Wohlfarth der Familie, die Erhaltung derselben Gerechtsame, und Juris Patronatus, dem Herkommen und Be-

fugniß nach zum Augenmerk haben, was dawider vorgehet zeitig an die jedesmahlige Seniores beyder Linien berichten, des Gerichts Nutzen und (S. 3) Bestes nach Möglichkeit befördern, Schaden und Nachtheil aber so viel er immer kann abwenden.

§ 2.

Soll er seinen sämmtlichen Principalen in Geist: und Weltlichen Gerichtshändeln so viel dieselben nemlich seine Principalen insgesamt folglich der gesamten Nslarschen Familie beyder Linien concerniren, ohn entgelt bedienet seyn, und ex officio verrichten, welches nur von den Ausfertigungen zu verstehen, indem die, als Stempel-Papier Procuratur-Gebühren, Post Geld auch sonst baare Auslagen demselben besonders vergütet werden sollen. In Lehn und andern der Familie zustehenden Gerechtigkeiten ihr bestes suchen, allen Fleiß und Treue anwenden, und weder (S. 4) Ansehen der Person, Gewinnst, Schaden, oder Eigennuß sich davon abhalten lassen.

§ 3.

Zu dem Ende soll er von denen Gerechtsamen, der Familie genaue Erkundigung einziehen, sich in der ihm anzuvertrauenden Gerichts-Registratur fleißig umsehen, die Documenta und Protocolla öfters nachlesen, und ein wachsames Auge haben, daß so wenig von Einheimischen, noch weniger von Auswärtigen in Obrigkeitlichen und andern der Familie zu stehenden Juribus ein Eingriff oder Eintrag geschehe.

§ 4.

Soll er in allen von der Familie ihm aufgebenden Commissionen seinen getreuen Eifer und Fleiß bezeigen, nichts davon abhanden (S. 5) bringen auch in und außer der Familie Diensten keine Geheimnisse so er etwa in Erfahrung bringen möchte, an Fremde entdecken, oder etwas so der Familie Schaden bringen könnte jemand kund thun oder communiciren; sondern solches alles geheim halten, und mit sich in seine Sterbe Grube nehmen.

§ 5.

Soll er die ihm anvertraute gemeinschaftliche Gerichts-Registratur, sofort und höchstens binnen einen Vierteljahre in bestmögliche Ordnung bringen, und erhalten, die darinn befindliche Acta, jegliche in ein besonders Bund binden, was in jeden Bunde für Acten befindlich nach dem Alphabeth in den

dazu verfertigten Gerichts-Schrank reponiren Criminal- und Civil-Sachen separiren, und besondere Exercitien-Bücher davon (S. 6) halten, welche Exercitien Bücher (worinn alle End-Urtheile eingetragen werden müssen) er auf jedesmahligen Landgerichte zu produciren habe, außerdem, auch jeglichen Gerichtsherrn der solches zu sehen verlangt, schuldig und gehalten seyn solle ihm solches in der Gerichts Registratur zu zeigen, und übrigenß von der Registratur nichts von abhanden kommen lassen, und bey seinen etwaigen Abtritt getreulich wieder überliefern.

§ 6.

Soll er denen Monitis sowohl generalibus als specialibus so etwa in Zukunft von uns gemeinschaftlich zu des Gesamt-Gerichts-Nutzen, gut und beförderlich angeordnet werden mögten mit gebührenden Fleiße nachleben und dahin sehen, daß dieselben gebührend observiret werden (S. 7) mögen.

§ 7.

Soll er keine Neuerung wider die Observanz und Verordnung weder in Judicial noch Extrajudicial-Sachen, ohne unser Vorwissen und Genehmigung, so wenig selbst einführen und anordnen, als weniger von andern Connivendo einführen lassen.

§ 8.

Soll er wöchentlich Dienstag und Freytags einen Gerichts-Tag halten sich in alle Wege nach der Unter-Gerichts-Ordnung richten, und derselben in allen nachkommen und allen etwa vorkommende gemeinschaftliche Sachen, wie sie heißen mögten, in diesen Tagen zu expediren suchen; Sollte die Arbeit überhäuft seyn, so soll (S. 8) ihm frey stehen noch andere Tage dazu zu nehmen.

§ 9.

Soll er auf den Fall wenn ein Prediger Dienst vacant wird, keine Jura derer von Uskar verlohren gehen lassen, sondern soll alsdann die Praesentation eines neuen Pastoris, wenn solche von gesammter Familie oder per vota Majora (welches erstere jedoch bis zur decision wie die Vota Majora reguliret werden sollen ausgesetzt bleibt) erwahlet, an Königl. Consistorium aufsetzen sich von gewählten Candidato einen Eidlichen — Revers geben lassen, daß er denen Juribus, und wohlhergebrachten Vorrechten und Gewohnheiten derer von Uskar, in keine Weise zuwider handeln, oder beeinträchtigen (S. 9)

solle und wolle, nach eingelangter Confirmation aber dem Actu Introductionis beywohnen und auf gute Ordnung halten, nachhero dem neuen Prediger die Fürbitte für sämmtliche HErrn von Uskar einhändigen, und dahin sehen, daß solche in Posterum, von den neuen Prediger allezeit abgelesen werde.

§ 10.

Wenn ein Schuldienst vacant wird soll er sich nach dem vorhergehenden § richten, jedoch mit diesem Unterschied, daß er dem erwählten Schulmeister ohne die Wahl dem Consistorio anzeigen, in beyseyn des Predigers, Namens unserer Introduction, nach verrichteter Introduction, den Kirchen-Schlüssel (welcher von denen Altaristen von der Kirchthür gehohlet (S. 10) werden muß) übergeben, und ihm dabey die Anweisung thun: die Kirche, Glocke, und Uhr wohl in acht zu nehmen, wenn etwas von solchen Stücken eintauglich würde, denen Patronis, solches ohne Verzug anzeigen, und vor allen Dingen die Schuljugend wohl zu unterweisen, und zu erziehen; Nachdem hat er sich von dem Schulmeister den Handschlag statt unserer sich geben zu lassen, daß er diesen allem nachkommen, und seinen Patronen jederzeit den gebührenden Gehorsam und Respect leisten solle. Und wenn solches geschehen der Gemeinde nomine unserer anzubefehlen dem neuen Schulmeister sein Salarium hergebrachtermaassen, richtig zu geben und verabsolgen zu lassen (S. 11).

§ 11.

Bey denen von den Superintendenten abzuhaltenden Kirchen Visitationibus, soll er gegenwärtig seyn, und vornemlich dahin sehen daß bey solcher Gelegenheit keine Unordnungen entstehen, noch von den Superintendenten etwas vorgenommen werde, so den Juri Patronatus der von Uskar praejudiciren und Nachtheil bringen könne.

§ 12.

Bey denen alljährlich abzuhaltenden Kirchen Rechnungen soll er die Abrechnung mit denen Altaristen formiren und dahin sehen, daß die irgend nachstehende Zinsen von Kirchen-Geldern richtig bezahlet, und in deren Entstehung gerichtlich bengetrieben werden, den etwaigen (S. 12) Ueberfluß der Kirchen-Gelder, sofort und sobald es geschehen kann gegen gerichtliche Obligation hinwieder im Gerichte unterzubringen, die Kirchen Register nimmt der Pastor jeden Orts in seine Verwahrung die gerichtliche Protocolle aber nimmt unser Amtmann zu sich und führt

hierüber ein besonderes Buch. Die jährl. Kirchen Rechnungen werden in des Pastors Behausung abgehalten wofür dem Pastor jährl. 1 Rthlr. für die Aufhebung der Kirchen-Register und Abhaltung der Kirchen-Rechnung in seinem Hause, von der Kirche bezahlet werden. Auch werden die Kirchen Rechnungen gemeinlich in unser Gegenwart abgehalten; daher unser Amtmann mit denen Senioribus des gewissen (§. 13) Tages halber Abrede nimmt, und wird hiermit ein für allemahl fest gesetzt: daß solche alle Jahr im Octobr. Monat abgehalten werden sollen.

§ 13.

Ueber die Königl. emanirte Landes Verordnungen soll er nicht allein ein richtiges Diarium halten, selbige sofort denen Senioribus beyder Linien communiciren, und mit der Publication der Verordnung gehörig verfahren.

§ 14.

Dem Herkommen gemäß, soll alle Jahr im Monat Octobr. ein Land oder Wruken-Gericht gehalten werden; zu dem Ende soll er alle Forst und Feld-Wruken, auch andere Delicta, wie sie von den Forst-Bedienten, Schulzens, Gerichts Vogt, und (§. 14) Fluhrschützen, angezeigt werden, untersuchen, sodann in das Wruken Register eintragen, auch allenfals das Videtur der Strafe bejehen und nach abgehaltenen Wruken-Gerichte welches in unser Gegenwart, oder allenfals von einen dazu von uns benannten Commissario abgehalten werden soll, die angeetzten Strafen erequiren die Straf-Gelder eincaßiren und denen Gerichts-Herren, welchen die Strafe zukommt berechnen und auszahlen.

§ 15.

Soll er sich im Gericht Gleichen persönlich aufhalten, und sich ohne unsere ertheilte Erlaubniß, welche er von denen Senioribus zu nehmen hat, nicht über 2, oder 3 Tage außerhalb Gerichte seyn. Sollte er seiner nöthigen Geschäfte wegen, einen längern Urlaub haben (§. 15) müssen, so soll ihm solcher auf geziemendes Ansuchen denen Umständen nach, von denen Senioribus nicht versaget werden.

§ 16.

Soll er vorfallende Criminal-Sachen mit besten Fleiß und Treue wie es einen gewissenhaften Criminal-Richter wohl anseheth und gebühret führen, und so geschwinde als möglich zu

Ende befördern, auch sich nach der Feinlichen-Sals-Gerichts-Ordnung und Criminal Instruction richten; Solten solche Delinquenten in Haft gerathen, welche nichts in Vermögen hätten, die Inquisitionskosten zu bezahlen, soll er dennoch dadurch sich nicht abhalten lassen, ihre Sachen gründlich zu untersuchen, den Inquisitionsproceß ohne entgeld zu führen, und nach den verordneten Rechten zu verfahren, auch die Unterthanen mit überflüssigen oder gar unnöthigen Wachten nicht beschweren (§. 16).

§ 17.

Soll er einen jeden der bey ihm zu klagen hat mit Gelassenheit hören, die Sache in Judicio reiflich überlegen und erkundigen, und ohne Ansehen der Person, nach denen Landes Verordnungen, und wohlhergebrachten Gewohnheiten, nicht minder denen beschriebenen gemeinen Rechten zu verfahren, und sich weder durch Freund- oder Feindschaft davon abhalten lassen, noch weniger von Partheyen als andern, durch Geschenke Gabe oder Nutzen sich verleiten lassen, etwas zu verdrehen oder zu ändern, und überhaupt sich so zu verhalten, wie es einen ehrliebenden Richter anseheth und gebühret.

§ 18.

Soll er die klagende Partheyen oder diejenigen so coram Judicio etwas (§. 17) zu verhandeln haben, mit den Gerichtssportuln nicht übersehen, sondern mit dem was nach der Sportul-Taxa verordnet friedlich seyn, auch sonst mit dem ihm vermachten Gehalt, und von Uns approbirten accidentien sich begnügen, und unter keinerley Vorwand mehr fordern oder annehmen.

§ 19.

Soll er mit allem Fleiß dahin sehen, daß alle Klagen, und ad Judicium gehörige Sachen, wo möglich auf denen beyden wöchentlichen Gerichts-Tagen als Dienstag und Freytags geschlichtet oder in deren Entstehung rechtlich erörtert und entschieden werden mögen.

§ 20.

Soll er die Depositen- Arrest- und Sequester-Gelder in einen besonderen Kasten beylegen, und verwahren; auch nicht in seinen Nutzen gebrauchen; wie solche (§. 18) eingekommen, und wieder ausgegeben worden umständlich und in was Sachen in ein besonderes Buch notiren, damit alle Confusion vermieden werde.

§ 21.

Wenn Eheverordnungen, Erb Zins, und Wiederkauf-, Pacht- oder Meyer Contracte Obligationes, in Summa solche Handlungen bey Gerichte zu machen sind, wozu der Consens der Gerichtsherrn nöthig, so soll er vor deren Ausfertigung solches an den jedesmaligen Guts Herrn worunter die Personen, so solche verlangen stehen, demselben vorhero melden, und dessen Consens einholen, darnach ausfertigen, und sodann dem Guts Herrn zur Unterschrift praesentiren, auch nachhero dem Gerichts-Handels-Buche einverleiben: Auch die Praestanda bey der (§. 19) Extradirung gleich einzassiren, und dem Guts Herrn einliefern, woben er die gerichtliche Hypothec- und Handels-Bücher fleißig nachzusehen, damit nicht ein oder der andere ein Grundstück doppelt veralieniren oder verständen könne.

§ 22.

Soll er die im Gerichte aufkommende Confirmationsgebühren, von ihm selbst angelegte Straf-Gelder, und was uns als Gerichts Herren zustehet, prompt einzassiren und nach einer ordentlichen Verzeichniß an einen jeden von uns, wenn solche zustehen abliefern auch solches von allen ratione einen jeden zustehende Gelder, sie haben Rahmen wie sie wollen Rechnung thun und nicht vermischen sondern Separiret halten (§. 20).

§ 23.

Wenn Zank und Schlägereyen auf der Straße und publiquen Orten vorgehen sollte, so mit Gelde oder Gefängniß zu bestrafen wären so soll er die Sachen untersuchen und klar machen die Bestrafung aber bis zum Land-Gerichte aussetzen.

§ 24.

Wenn eine ganze Gemeinde Delinquiret, und zu bestrafen ist soll er nach dem vorherstehenden § verfahren.

§ 25.

Soll der Amtmann das Brugen-Gericht zu Sieboldeshausen und Aufnahme der Sieboldeshäuslichen Gefälle gleich nach Michaeli abhalten, die Gefälle erheben und 14 Tage nach abgehaltenen Gericht jeglichem Gerichts Herren, eine Berechnung (§. 21) von den aufgehobenen Gefällen übergeben, und die Gelder jeglichem Gerichts Herren sowohl von der Melchiorischen-

als Ludolphischen Linie zustellen, desgleichen hat er auch die Confirmation's Gebühren, jeglichen derer HErrn von Nölar so Theil daran haben zu berechnen.

§ 26.

Soll er sowohl für seine Facta bey denen Königlischen Justiz-Collegiis einstehen und haften auch dieserhalb eines Theils sowohl als ratione der einzunehmenden Gelder ohne Ausnahme ein Caution von überhaupt Fünfhundert Reichsthaler an baaren Gelde oder durch in hiesigen Lande angelegene Bürgen leisten.

§ 27.

Als auch unserm zeitigen Amtmann das Lehnweesen zugleich an- (§. 22) vertrauet worden; So soll derselbe ein wachsame Auge haben, das keine von unsern Lehnen verlohren gehen oder etwas von abhänden gebracht werde, und sich die Conservation und Erhaltung derselben angelegen sehn lassen; die Lehn-Briefe von unsern Basallen zu rechter und gehöriger Zeit verfertigen und so viel an ihm ist, auch Sorge tragen daß solche von unsern zeitigen Senior unterschiegelt, und von dem Consenior unterschrieben und also ausgefertigt werden. Die Lehns-Registratur soll er in bestmögliche Ordnung bringen, und darinnen erhalten die von einem Jahre ins andere abgehaltene Lehns Protocolle einheften, und in der Registratur sorgfältig aufheben, über die eingenommenen Lehn-Waaren, und übrige Praestanda soll er in ein ordentliches Register führen, und solches bey der (§. 23) Registratur laßen und accurat notiren:

- A) Ob die Lehne zur rechten Zeit gemuthet und empfangen.
- B) Ob die Lehnbriefe ausgefertigt, oder noch ausgegeben werden müssen.
- C) Was für Lehne etwa apart geworden damit man zu allen Zeiten in der Registratur hievon Nachricht haben könne.

Von denen eingenommenen und wieder ausgegebenen Lehn-Geldern soll er quartaliter eine Berechnung jeglichem Hause übergeben, damit man den Zustand der Lehns-Casse daraus ersehen könne und mit Schlusse jedem Jahr's eine Haupt- oder General-Berechnung mit allen Belegen, an die H.C. Seniores beyder Linien, damit ihm solche nach erledigten Monitis adjustret werden können, und soll nichts aus der Lehns- (§. 24)

Casse genommen und wieder ausgegeben werden, als was zu der ganzen Familie Interesse noththalben erfordert werden, worüber denn die Herren Seniores beyder Linien eine Assig- nation geben werden, worinnen bemerket sey, zu was eigentlichen Behuf solche Gelder verwand worden. Wenn ganz neue Lehn- und Expectanz-Briefe ertheilet werden, wird es damit also gehalten, wie die Sache zwischen denen von Uskar Ludolph- und Melchiorischer Linien in dem beyrn Königl. und Churfürstl. Ober-Appellations-Gerichte zu Celle am 21ten Januar 1729 getroffenen Vergleich § 6 verabredet, und für beständig festgesetzt worden, daß neml. in solchem Fall nicht die Seniores allein für sich solche neue Lehn- und Expectanz-Briefe expediren und unterschreiben, wie sonst bey den ordinairn (§. 25) Lehnbriefen herkommens ist, sondern alle und jede Interessenten und Lehn- Vettern dabey concurriren, und die neue Lehn- und Expectanz- Briefe entweder selbst mit unterschreiben oder desjals speciale und schriftliche Vollmacht an jemand, der solches in ihren Rahmen verrichten soll, ertheilen. Es muß also der Amtmann sich in diesem Fall nach obigen Vergleich auf das genaueste richten, und nicht eher zur Ausfertigung einer Expectanz oder eines neuen Lehn-Briefes, worinn ein ganz neuer Vasall be- nennet würde, schreiten, bis diesem allen, eine genaue Folge geleistet.

§ 28.

Nachdem auch von sämtlicher Familie sowohl Ludolph. als Melchiorischer Linie ein für allemahl festgesetzt (§. 26) worden, daß alle gemeinschaftliche Gefälle als e. g. Wenn ganze Dorf- schaften bestrafet würden, Schlägerey in denen Krügen, Musique- Pacht in hiesigem Gerichte, auch alle Aufkünfte von denen uns zu vergebenden Catholischen Pfarren, sie mögen in denen ordi- nairn Lehn-Geldern oder sogenannten Laudemien oder Douceur auch andern Geldern, Summa sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, bestehen sollen solche sämtlich unserer gemeinschaft- lichen Lehn-Casse anheim fallen und darinn berechnet, und nicht ehender vertheilt werden, bis der Vorrath über 2= bis 300 rthlr. sich erstrecke, und keine nothwendige Ausgaben sich ereugnen, mithin sollen allemahl 2= bis 300 rthlr. Vorrath ad Cassam bleiben, wornach sich unser Amtmann zu richten hat.

§ 29.

Versprechen (§. 27) wir unserm Amtmann hiemit, daß er ohne erhebliche und hinlängliche Ursache und Vergehungen nicht

demittiret werden solle, und welche hauptsächlich darinn bestehen wenn er:

- a) Unsere Lehne nicht achtet, und sich deren Observation nach Möglichkeit und besten Fleiß angelegen sehn läßt.
- b) Die Lehn-Briefe nicht zur rechter Zeit vor die Vasallen ausfertiget, und dieselben darnach warten ließe, und
- c) Wohl gar einige Lehne, welche in dem ihn ad Regi- straturam gegebenen Originalisirten Lehn-Buche sämtlich speci- ficiret und (§. 28) noch wirklich vorhanden sind, verlohren gehen lassen würde, auch
- d) Wenn er bey unserer Oberlehns-Höfe nicht zur rechter Zeit die Lehne in unserm Rahmen muthet die Lehns-Speci- fication und was dazu gehöret verfertiget, und parat halte, und nicht alles was zu unseren Lehn-Sachen gehöret in Ordnung erhält, und
- e) unsere sogenannte Erb- Lehn- Zins- Kauf-Briefe nicht prompt expediret und sich nicht nach der in hiesigem Gerichte gebräuchlichen Confirmations Formul richtet, welche ihm hiemit folgender maaßen (§. 29) vorgeschrieben wird:

Zur Urkunde und mehreren Festhaltung obigen allen haben Jhro Hochwohlgeb. d. Herr N. N. als der Contrahenten Specielle Obrigkeit, auf geziemendes Ansuchen gegenwärtigen Erb- Zins- oder Kauf-Obligation etc. eigenhändig unterschrieben, und dadurch salvo tamen sui et cujuscunque tertii jure con- firmiret.

Ich aber der zeitige Amtmann habe dieselben aus dem Munde der Contrahenten ad Protocollum genommen dem Ge- richts Handelsbuche inseriret, und mit dem mir anvertrauten Alten Gleichischen Gerichts-Siegel bedrucket. So geschehen Alten Gleichen pp.

§ 30.

Dagegen versprechen wir ihm bey unserer adel. Treue und Glauben, für uns und unsere Erben, wenn er sich dieser (§. 30) Unser Instruction und Bestallung gemäß bezeigen wird, an Salario jährlich 150 Rthlr. schreibe Einhundert Funfzig Rthlr. und zur Haus-Miethe 30 Rthlr. schreibe Dreißig Rthlr., in Summa 180 Rthlr. schreibe Einhundert Achtzig Reichs- thaler Cassen-Münze, aus unserer Gemeinschaftlichen Lehns- Casse bezahlen zu lassen, welche quartaliter mit 45 Rthlr. Cassen-

Münze ausgezahlt werden sollen. Damit nun unser Amtmann in dem Fall, wenn in unserer gemeinschaftlichen Lehn-Casse kein Vorrath seyn sollte, der prompten und richtigen Bezahlung gesichert seyn möge, so sollen solche 45 Rthlr. alsdenn nach der Lehns-Repartition, von uns sämtliche von Uslar pro rata an unsern Amtmann ohne den geringsten Verzug ausgezahlt werden; und so sich einer oder der andere mit der Bezahlung (§. 31) nicht prompt einstellen würde, soll er die Befugniß haben, diesen Rückstand der Justiz-Canzley anzuzeigen, damit derselbe durch Executions Mittel auf die geschwindeste Art, zu der Bezahlung angehalten werde, und die aufgewandte Kosten ohne die mindeste Moderation zu bezahlen schuldig seyn. Auch sollen hauptsächlich die Seniores beyder Linien zugleich mit Sorge tragen, daß diesem gemäß verfahren werde. Diesem Salario werden die Gerichts Accidentien mit beygefüget; und sodann endlich versprochen, wenn ihm Commissiones in unsern gemeinschaftlichen Angelegenheiten, außer unserm Gerichte zu reisen aufgetragen werden solten täglich 2 Rthlr. Diäten aus unserer Lehn-Casse zu bezahlen, weiter aber keine Reisekosten anzurechnen befugt seyn; für die in der Registratur nöthigen Depositen (§. 32) Hypothequen und andern aufzubewahrenden Büchern wird ihm jährlich für Papier und deren Einbindung 2 Rthlr. gut gethan, so er aus unserer Lehn-Casse zu heben hat.

§ 31.

Von diesen ihm zugetheilten und festgesetzten Salario soll er der Amtmann seine Wohnungen, Registratur, und alles es mag Nahmen haben wie es wolle, stehen, und von uns bey etwaigen Abgang keinen Nachschuß fordern, oder einige Rechnung zu machen befugt seyn, und allenfalls er dennoch solches sich unternehmen würde, so sollen diese gemachten Rechnungen für null und nichtig erachtet werden, dargegen aber auch und so lange dem Amtmann keine gemeinschaftl. Gefängnisse erbauet werde und derselbe die etwaigen Deliquenten nicht auf seinem Hofe verwahren zu lassen sich getraue, oder selbiges wolle, so (§. 33) soll ihm frey stehen die Delinquenten auf einen unsern Höfen in Verwahrung bringen zu lassen, und sich unserer Gefängnisse bedienen.

Zur Urkund dessen haben wir diese unsere Instruction und Bestallung insgesamt eigenhändig unterschrieben und mit unsern angebohrnen gewöhnlichen Pecttschaften besiegelt. Die Duplicata aber von dem Amtmann selbst vollzogen und jeglichem Hause

ein von dem Amtmann unterschriebenes Exemplar zugestellt. So geschehen. Alten Gleichen den 8ten Aprill 1774.

(L. S.) A. H. v. Uslar.

(L. S.) Hans von Uslar.

(L. S.) Joachim Friedrich Döring in Vormundschaft der von weiland Major Carl Friedrich von Uslar nachgelassener minorennen Kinder, unter der von H.C. Synd. Jacobi.

(L. S.) T. L. A. H. von Uslar.

(L. S.) Gottlieb Friedrich Jacobi in Vormundschaft des Königl. Hofpagen Wilhelm v. Uslar, protestiret aber gegen die Fehler in der Schreibart und Connexion.

(L. S.) G. H. v. Uslar.

Unter Voraussetzung, daß der 15te § in sine so zu verstehen sey: unser zeitiger Amtmann könne zwar von den H.C. Senioribus Familie den Urlaub fordern, allein sey gehalten per promemoria mir und denen übrigen Gliedern der Familie von seiner Abwesenheit Anzeige zu thun. (L. S.) G. A. W. von Uslar.

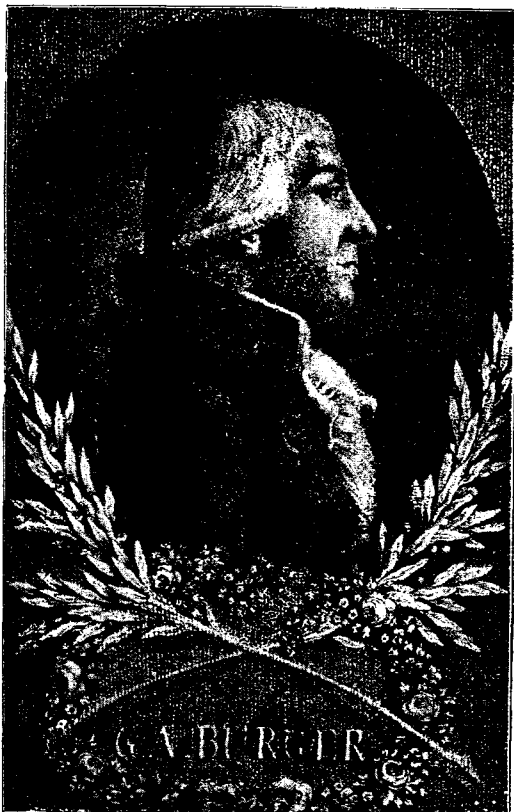
B.

G. A. Bürger als weltlicher Kirchenkommissar.

Der Herausgeber des Bürger'schen Briefwechsels, Adolf Strodtmann, hatte sich im Juli 1873 an den damaligen Superintendenten der zweiten Göttingenschen Inspection, D. Hildebrand, gewandt, um Actenstücke, die von Bürger als ehemaligem Gerichtsverwalter und weltlichem Kirchenkommissar im Gerichte Altengleichen herrührten, zur Einsicht zu erhalten. Unter dem 20. August desselben Jahres wurden Strodtmann umfangreiche Acten fascikel überandt. Strodtmann behielt sie mehrere Monate lang, da er sie für die von ihm beabsichtigte Biographie Bürger's zu excerpiren wünschte. Auf diese Acten nimmt er bereits in den Anmerkungen zum Briefwechsel mehrere Male Bezug.

Nachdem ich mich in gleicher Absicht, wie Strodtmann, an den gegenwärtigen Superintendenten der zweiten Göttingenschen Inspection D. Karl Rasner gewandt, habe ich durch des Letzteren Güte noch etwa zehn Briefe und Acten von Bürger's Hand erhalten,

die Strodtmann unbekannt geblieben waren, und bin daher in der Lage, Strodtmanns Versprechen, die ihm vorliegenden Acten über die Gelliehäuser Pfarrbau-Angelegenheit mitteilen zu wollen



Nach dem Kupferstich von G. L. Niepenhausen (1789).

(Briefe I, 314 Anm.), noch besser, als er selbst es vermocht haben würde, zu erfüllen.

Da außer den eigenhändigen Schriftstücken Bürgers auch die Briefe seines langjährigen Widersachers, des Pastors Zuch in Gelliehausen, erhalten sind, so wird durch die unter Nr. II dieser Veröffentlichung mitgeteilte Pfarrbau Sache neues Licht auf

das Verhältnis der beiden „Antipoden“, des Amtmanns Bürger und des Pastors Zuch, fallen.

I.

Ein Dienstschreiben Bürgers an den Superintendent Luther in Göttingen.

Wegen eines an Pastor Biermann in Bremke gesandten, aber untergeschlagenen Briefes richtete Bürger an den Superintendenten Luther in Göttingen folgendes amtliche Schreiben:

Hochwürdiger Hochgelehrter
Hochzuehrender Herr Superintendent

Meine neuliche Reise und das Wochenbette der Brenneckes nunmehr verehrl. Füllgraben in Bremke haben verhindert, daß ich die Geschichte des untergeschlagenen Briefes nicht eher zur Unterjuchung bringen können. Indessen ist Mutter und Tochter nunmehr vernommen. Ich übersende angeschlossen Ew. Hochwürden das Original-Protocoll, weil ich wegen einer zweyten in wenig Tagen anzutretenden Reise, gar zu viel anderweite dringende Schreiberey, deren Menge mein Copiist¹⁾ kaum überwältigen kann, auf die Seite zu schaffen habe. Dieses Original Protocoll erbitte ich mir, nach genommener Durchsicht, gehorsamst ad acta zurück; indem ich nicht verfehlen werde, Ew. Hochwürden baldmöglichst Abschrift davon zukommen zu lassen. Ich gebe nunmehr gehorsamst anheim, was Ew. Hochwürden zu weiterer Unterjuchung mir an die Hand zu geben, für gut finden werden. Denn beyde Personen stellen die eigentliche vorsätzliche Unterjuchung des Briefes ins leugnen und es scheint wohl kein andres Mittel, die Wahrheit herauszubringen, übrig zu seyn, als ein Eyd. Ich meines Theiles suche aber immer, so viel möglich, vor den Eyden vorbeu zu kommen, um sie nicht gar zu gemein zu machen. Sollte daher auch diese Sache nicht völlig klar gemacht und bestraft werden können, so fruchtet doch der bey der Unterjuchung gezeigte Ernst wohl so viel, daß in Zukunft nicht leicht Jemand einen ähnlichen Streich zu spielen sich getrauet.

Ich verharre mit vorzüglicher Verehrung
Ew. Hochwürden
gehorsamster Diener
G. A. Bürger.

Wöllmershausen den 18 Jänner 1776.

¹⁾ Herweg, vgl. unten zu II, Nr. 17.

Auch bei der durch Leverkühn in der Deutschen Revue 1884, Jahrg. IX, 3 mitgetheilten Prozeßsache vom April desselben Jahres verfuhr Bürger betreffs des Eides ganz ähnlich. Der Superintendent Luther schloß sich Bürgers Ansicht im vorstehenden Falle völlig an, wollte auch die Sache dem Konsistorium nicht anzeigen, „indem die meiste Verantwortung wohl auf den guten H. Pastor Biermann fallen würde.“ Letzterer, bei Strodtmann I, 121 erwähnt, muß allgemein beliebt gewesen sein; denn in einem Briefe des Vorgängers von Bürgers, A. Eggeling in Gelliehausen, vom 17. Februar 1772 an den Generalsuperintendent Förtsch in Göttingen gerichtet, bittet derselbe, „daß ich mir den Herrn Pastor Biermann in Bremke zum Beichtvater erwählen darf, zumahl ich erhebliche Ursachen dazu habe.“ Eggelings rechtmäßiger Beichtvater wäre Pastor Zuch gewesen.

II. Amtmann Bürger und Pastor Zuch.

1. Pastor Zuch in Gelliehausen an Bürger in Wöllmershausen.

Wohlgebohrner Herr

Hochzuehrender Herr Amtman!

Da mein Haus den Einfall drohet, und sonderlich bei dem letzten Sturm in Bewegung war, auch der Giebel sehr baufällig ist, so werde gehorsamst bitten, ex officio einen erfahrenen Zimmermann zur Besichtigung des Pfarhauses zu schicken, damit er der Gemeinde anzeige, ob es kan reparirt werden, oder ob eine neue Wohnung muß gebauet werden. Ich befürchte, der Giebel wird einstürzen, weil schon verschiedene Fächer eingefallen sind. Ich bin

Gw. Wolgeb.

ergebenster Diener

Zuch

Gelliehausen d. 7. Mai 76.

2. Rescript Bürgers.

Denen drey Gemeinen Wöllmershausen, Gelliehausen und Benniehausen.

Demnach der Herr Pastor Zuch in Gelliehausen angezeigt: wie seine Pfarrwohnung den Einfall drohe, und sonderlich bey dem letzten Sturm in Bewegung gewesen, auch der Giebel sehr baufällig sey; So wird solches denen drey Gemeinheiten hiermit eröffnet und selbigen angedeutet sich zu nothdürftiger Reparation, oder auch allensalfigen Bau anzuschicken, gestalten denn vorläufig der hiesige Zimmermeister Schmalstieg ex officio auf

Kosten der Gemeinheiten beordert ist, die Beschaffenheit in Augenschein zu nehmen und gutachtlichen Bericht abzustatten.

Wöllmersh. d. 13. May 1776.

G. A. B.

3. Rescript Bürgers.

An den Zimmermeister Schmalstieg allhier.

Der Zimmermeister Schmalstieg allhier hat, auf Kosten der Gemeinheiten, forderamst die Pfarrwohnung zu Gelliehausen in Augenschein zu nehmen und zu untersuchen

1. Wie und wo selbige schadhastig sey?

2. Ob selbige zu repariren stehe, oder neu gebauet werden müsse?

3. Was an Kosten zur Reparatur erforderlich.

Von allen diesen Puncten hat derselbe hernach glaubhaften Bericht anhero zu erstatten.

W. d. 13. May 1776.

G. A. B.

(Beide Rescripte sind auf einen gebrochenen halben Foliobogen geschrieben.)

4. Pastor Zuch an Bürger in Gelliehausen.

Wohlgebohrner Herr

Hochzuehrender Herr Amtman!

Ich habe es Gw. Wolgeb. zwar angezeigt, daß mein Wohnhaus den Einsturz drohet, es ist aber bei der Besichtigung geblieben, außer daß die von Wöllmershausen Holz angeführet haben es zu stützen, Gelliehausen und Benniehausen hat noch nichts gethan. Ich muß aber meine Bitte widerholen, die Leute dahin zu zwingen, daß andere Verfügungen gemacht werden, entweder daß eine reparatur vorgenommen werde, damit ich und das meinige sicher sei, oder daß mir eine andere Wohnung verschafft werde, weil auch der Schornstein in der Küchen geborsten ist, und dadurch große Löcher in demselben entstanden, wodurch Feuer entstehen kan. Gw. Wolgeb. werden, weil Sie eben hier sein, sich bemühen, und es in Augenschein nehmen, damit Sie von der Nothwendigkeit der reparatur überzeuget werden. Ich verharre in aller Ergebenheit

Gw. Wolgebohren

ergebenster Diener

Zuch

Gelliehausen d. 7 Junii 76

5. Rescript Bürgers.

W. d. 8 Junii 1776.

An die drey Gemeinheiten Wöllmersh. Benniehausen u. Gelliehausen.

Da die Gelliehäuser Pfarr-Wohnung äußerst baufällig ist und den Einsturz drohet, auch dem Berichte des Zimmermeisters Schmalstieg zu folge, neu gebaut werden muß, so haben die drey Gemeinheiten Gelliehausen, Wöllmershausen und Benniehausen unverzüglich einen neuen Bau zu veranstalten, auch sofort und längstens binnen 8 Tagen, eine andere hinlängliche und sichere Wohnung für den Prediger zu verschaffen, oder zu gewärtigen, daß letzteres von Amtswegen auf der Gemeinden Kosten geschehe. Wöllmershausen pp.

6. Actum.

Wöllmershausen im Gesamt Gericht d. 14. Junii 1776.

Acto erschienen der Schulze Lockemann von Benniehausen und die zeitigen Gemeinde-Vormünder Lucas Hecke von Gelliehausen und Hecke von Wöllmershausen und gaben zu vernehmen: Sie hätten nebst den übrigen Gemeinde-Vorstehern und Schulzen die Pfarrwohnung zu Gelliehausen in Augenschein genommen, auch den Zimmermeister Justus Eckhart von Gelliehausen mit zu Rathe gezogen, da sie denn befunden, daß die Wohnung noch gar füglich repariret werden könnte, daß sie noch zehen bis zwanzig Jahr ohne Gefahr stünde. Es fielen denen Gemeinheiten, welche von dem Abtrag verschiedener alter Kriegsschulden und andern Bedrängnissen sehr ausgezogen wären, gegenwärtig gar zu schwehr, auf die Hast eine andere theure Wohnung zu miethen und ein neues Haus aufzurichten. Das Haus wäre unten um her ganz gut; außer das Dach, wäre ein wenig zur Seite gesunken und wenn dieses gestützt würde, so wäre kein Einfall zu besorgen. In dem Giebel wären vier Fache ausgefallen, doch wollten Leute unter der Hand behaupten, es wären einige davon mit Vorsatz ausgebrochen.

Beh so bewandten Umständen bäten sie, daß man es gegenwärtig dabey bewenden ließe, daß eine nothdürftige Reparation veranstaltet würde, um welcher willen der Prediger nicht nöthig hätte auszuziehen. Sie wollten alsdann, wenn sie solcher gestalt Zeit gewinnen, so bald als möglich auf einen neuen Bau bedacht seyn.

Bescheid:

Wenn die drey concurrirenden Gemeinheiten Gelliehausen, Wöllmershausen und Benniehausen durch Besichtigung und Urtheil zwey bis drey verständiger und geschwohrner Zimmerleute darzuthun vermögend, daß die Pfarrwohnung solchergestalt zu repariren stehe, daß der Prediger nebst den Seinigen nach wie vor noch einige Jahre sicher und hinlänglich drinnen wohnen könne und diese Reparation ohne Anstand vornehmen lassen, so kann man Gerichtswegen geschehen lassen, daß sie mit den Beschwörden eines neuen Baues, oder Miethung einer andern Predigerwohnung sofort nicht übereilet werden. Actum decr. ac publ. Comparantibus ut supra

in fidem

G. A. Bürger.

Eodem.

Posthaec brachten Comparanten vor, wie es wohl am besten sey, von Gerichtswegen auswärtige Achtsleute zu requiriren; welches denn auch geschehen und Requisitoriales an die Aemter Niedeck und Wittmarshof abgelassen worden, um auf instehenden Montag den 17. huj. dergleichen nach Gelliehausen zu sistiren ut supra

in fidem

G. A. B.

7. Actum.

Wöllmershausen im Gesamt Gericht d. 19. Junii 1776.

Nachdem die von den Aemtern Niedeck und Wittmarshof requirirten Zimmermeister Christian Schaper von Großenlengden und Johann Caspar Eckhart von Sattenhausen ehegestern und gestern die Gelliehäuser Pfarrwohnung, der ihnen vorher ertheilten Anweisung gemäß in Augenschein genommen: So erschienen selbige heute vor Gericht und gaben, nachdem sie vorher mit dem Ende der artis peritorum ordnungsmäßig, uti moris ac styli, belegt worden, folgendergestalt ihren Bericht und Gutachten zu Protocoll:

1) Oben in das Dachwerk, über der Wohnung, müsten drey Treibladen geleyet werden, damit das ein wenig zur Seite gesunkene Dach zusammen gehalten würde.

2) Unten die eine Eckstube, nach der Schulwohnung zu, müste mit zwey Stücken Schwellen, unterzogen werden, damit die Ecke wieder wohl verwahret würde. Es habe diese Ecke bisher ein eisern Band zusammen gehalten, welches zwar ganz gut und ohne Gefahr wäre, hergegen kein gutes Ansehen hätte.

3) Wären etwa vier Fache im Giebel ausgeworfen, welche wieder verzaunt und gefleibet werden müßten.

4) Wenn die Hausdiele gepflastert würde, so dürfte solches für ein Prediger Haus auch ein besseres Ansehen geben, als der darin bisher gewesene unebene Erdenboden, welcher vermuthlich durch Auskehricht von Zeit zu Zeit noch mehr verunjäubert und verunstaltet worden.

Ohnerachtet dieser angeführten Schadhafftigkeit, wäre die Pfarrwohnung doch lange so baufällig nicht, daß irgend ein gefährlicher Einsturz in Ansehung des ganzen Gebäudes zu besorgen gewesen. Sie hätten zwar wohl gehört, daß ein heruntergefallener Stein¹⁾ des zeitigen Predigers Ehefrau beschädigt haben sollte, doch sey dieser Stein aus einem Schornstein über der Küche herabgefallen, welche Küche als ein angehängtes Nebengebäude, mit dem Wohnhause weiter in keiner Verbindung stünde. Auch sey dieser Schornstein bereits weggebrochen.

Außer dem angeführten, hätten sie nichts schadhafte und gefährlich-baufälliges an der ganzen Wohnung wahrgenommen, und könnte die Reparation mit wenigen Kosten solchergestalt geschehen, daß der Prediger nicht nöthig hätte, auszuziehen, und daß hernach die Wohnung gar füglich noch 40 bis 50 Jahre ohne Gefahr stehen, und der Prediger nach wie vor hinlänglich drinnen wohnen könnte. Die ganze zu verrichtende Zimmer Arbeit könnte höchstens mit 2 Rthlr. und das übrige Reparationswerk mit noch weit wenigern bestritten werden.

Beide Aechtsleute baten hierauf um ihre Gebühren, für jeglichen 1 Rthlr.; immaßen sie zwey Tage an ihrer Arbeit darüber verjäumt hätten.

Prael. et approb. protocollo dimissi sunt
actum ut supra in fidem G. A. Bürger.

Vorstehendes Protocoll vom heutigen Tage wird sowohl dem Ehrw. Pastor Zuch, als auch den drey Gemeinheiten Wöllmershausen, Gelliehausen und Benniehausen in Abschrift mitgetheilet: Und als aus dem Bericht der geschwornnen Werkverständigen sich zu Tage begab, daß die Gelliehäuser Pfarrwohnung bey weitem nicht so gefährlich-baufällig sey, als der zeitige Prediger in einigen ad acta genommenen Handschreiben

¹⁾ Nach dem Bericht des Superintendenten Luther an das Konsistorium vom 29. August 1776 ist ein Stein von ungefähr 10 Pfund der Pastorin Zuch auf den Kopf gefallen (vgl. Strodtmann, Briefe I, 314).

vorzuspiegeln sich bemühet, so mag auch den Gemeinheiten nicht angemuthet werden, vor jetzt schon ein neues Pfarrhaus zu erbauen, oder dem Prediger eine andere Wohnung zu miethen. Jedoch haben die Gemeinheiten die erforderlichen Reparationen, absonderlich und zunächst die sub nr. 1. 2. 3. des Protocolls nahmhafft gemachten, fordersamst solchergestalt verrichten zu lassen, daß dem Prediger mit Grunde zu queruliren keine Ursache übrig bleiben möge. Gleichergestalt haben die Gemeinheiten die Besichtigungs Gebühren à 2 Rthlr. und die außen verzeichneten Gerichtsgebühren binnen 8 Tagen bey Vermeidung der Execution auhero zu liefern.

Decretum in Judicio Wöllmershausen

d. 19. Juni 1776.

N. N. G. G. d. 1)

G. A. B. 2)

Der Unterschied zwischen dem Rescript Bürgers vom 8. Juni und seinem Bescheide vom 14. und 19. desselben Monats ist so frappant, daß wir uns nach einer Erklärung dieses auffallenden Verfahrens Bürgers umsehen müssen. Sie wird uns sehr ausführlich von Bürger selbst in seinem Briefe an Boie vom 11. Juni 1776 (Strodtmann I, 313 ff.) gegeben. Leider geht aus den Verhandlungen vom 14. und 19. Juni hervor, daß der Amtmann Bürger sich in seiner Eigenschaft als weltlicher Kirchencomissar stark von persönlicher Abneigung gegen den Pastor Zuch, welcher Bürger allerdings schwer beleidigt hatte, hat beeinflussen lassen, anstatt die Angelegenheit des Pfarrneubaus trotzdem objectiv zu behandeln. Die Beleidigungsklage gegen Zuch strengte dagegen Bürger nicht an (Strodtmann I, 322), was Boie und Rehberg in Hannover (Strodtmann I, 325) offenbar für verkehrt hielten.

Pastor Zuch wandte sich in der Pfarrbausache durch den Superintendenten Luther an das Konsistorium in Hannover mit folgendem Schreiben:

[Praes. d. 31. Jul. 1776.]

Königl. Großbritt. etc. Herren.

Es ist das hiesige alte Pfarrhaus schon seit geraumen Jahren in baufälligem Stande gewesen, und weil die nöthige Reparationes verabsäumt worden, endlich dahin gebiehen daß

¹⁾ Abeliges Uskardisches Gesamt-Gericht daselbst, cf. Str. I, 326 Num.

²⁾ Gottfr. Aug. Bürger.

solches den Einfall drohet, ich und die Meinigen aber keine Stunde ohne Lebensgefahr darinn sicher sind.

Der zunehmende Verfall, zeigte sich dieses Früh-Jahr besonders, da alle Sparren und Balken im Dachwerke zerbrochen und verfaulet, die Giebel und lange Wände ausnehmend ausgewichen, die Schwelle verfaulet, meine Wohn-Stube merklich auf die Halbschied eingesunken, und sogar das Fachwerk von tage zu tage einfällt. Ich unterließ es nicht denen Gemeinheits Vorstehern solches verschiedentlich anzuzeigen, und verfehlte auch nicht dem Gerichte davon die drohende Gefahr worinn ich mich mit den Meinigen befand, gehörig, so münd- als schriftlich kund zu thun, und um Remedur und Abwendung eines zu besorgenden Unglücks zu bitten; Allein vergebens! Den 31. May ereugnete es sich daß eine quantitaet Steine, wegen des beständigen Senkens des Gebäudes in dem Dachwerke, aus den Küchen Rauchfange sich loß riß und ausfiel, zum Glück aber auf der Rauchkammer liegen blieben. Diese augenscheinliche Gefahr that ich abermals kund, und vermogte die Vorsteher, hievon den Augenschein zu nehmen; meldete auch diesen Vorfall sogleich an d. H.C. Amtmann Bürger.

Anstatt nun daß bey dergleichen Vorfällen Abhülfe geschah, so unterblieb dieses.

Hierdurch entstand der traurige Vorfall: daß am Sonntag Dom. I^{ma} Trinit: während der Zeit ich den Gottesdienst abwartete, meine Frau mit etwas Ghenmachen in der Küche beym Heerde beschäftigt ist, abermal ein Stein nach dem Gewicht von 10 Pfund aus den obern Rauchfange herunter, und derselben auf den Kopf fällt, sie aber sinnlos zu Boden schlägt. Ich fand dieselbe nach meiner Heimkunft aus der Kirche, in den kläglichsten Umständen, ohne Verstand, das Blut aber aus dem Munde, Ohren und Nase fließen.

Nach einem Lager von 4 Wochen in beständiger Furcht und Hoffnung, zwischen Leben und Tode, ist meine arme Frau, durch angewendete Fleiß und Sorgfalt der Aerzte zwar insoweit wiederhergestellt, daß sie sich ihrer häuslichen Geschäfte wieder annehmen mögen.

Ich halte aber mit Beytritt der Rechte dafür, daß entweder d. H.C. Amtmann Bürger, oder wenn der Betrieb an ihn nicht gelegen, die Gemeinheiten das Arztlohn, und alle Kosten (welches ich aufzubringen unvermögend bin) zu stehen und zu bezahlen schuldig und verbunden sind.

Als Gutachten hat endlich d. H.C. Amtmann Bürger durch 2 auswärtige Zimmerleute dasjenige erhalten welches er ohne Zweifel zu meiner Kränkung gewünschet.

Daß der Bericht der beyden auswärtigen Zimmerleute unrichtig, auch die Partheylichkeit des H.C. Amtmanns Bürger zutage liege, dieses erhellet schon daraus, daß beregte Leute, weder der sämmtlich abgefauleten Balken, und Trägers im Dachwerke nicht gedacht, noch erwähnt haben, daß der Boden meiner Wohnstube eingesunken und die Grundschwelle samt den Gesäulen abgefaulet. Der H.C. Amtmann Bürger hat auch auf mein Ansuchen (wovon ich den Beweis vorbehalte) sich geweigert den Zustand und Verfall des Pfarrhauses selbst in Augenschein zu nehmen.

Es müssen sich Frau und 4 Kinder nebst Gesinde in einer halbeingesunkenen Stube kläglich behelfen. Die Erndte ist vor der Thür.

Bev dem hiesigen Gericht habe ich schlechterdings keine Remedur zu hoffen. Daher bitte ich das Konsistorium: Sup. Luther in Göttingen aufzugeben: den wahren Zustand des elendiglich beschaffenen Pfarrhauses in persönlichen Augenschein des allerforderjamsten zu nehmen und von dem Befinden pflichtmäßig zu berichten.

Gelliehausen, 26t. July 1776

Johann Christian Zuch, Pastor.

„Zuch hat nun das Unglück, daß der neue Gerichts-Amtmann Bürger seine Noth garnicht zu Herzen nimmt“, berichtet aus Göttingen den 29ten Juli 1776 Superintendent Luther ans Konsistorium.

Gutachten des Konf.-Raths J. Ad. Schlegel am 5. August 1776.

Zwar bittet der Pastor, bloß dem Superintendenten Besichtigung und Bericht deshalb aufzutragen, und es läßt sich auch frehlich aus den Acten vermuthen, wie der Bericht des Amtmanns ausfallen werde. Indessen besorge ich, wenn man den Amtmann überginge, man die Sache mehr hindern als fördern werde, indem der Amtmann manche Schwierigkeiten dabey zu erregen wissen werde, um so mehr, da wie auch aus den Acten erhellet, bloß die Gemeinheiten die Kosten stehen müssen.

Copiam v. der Bittschrift dem Rescripto beizufügen, scheint mir nicht rathsam, denn wenn sie auch nur extractsweise gegeben

würde, dürfte dieß den Amtmann, da er in so schlechtem Vernehmen mit dem Pastor steht, nur zu einem Argwohn reizen, der ihn noch mehr erbittern würde. Consentio: die Uebrigen Consist. Kosten muß Zuch von der weltl. Obrigkeit einklagen lassen.

Das Konsistorium hatte unter dem 13. August dem Superintendenten Luther aufgegeben: „Ihr habt ungehäumt mit Zuziehung von geschickten und zuverlässigen Werksverständigen die elende Beschaffenheit dieser Pfarrwohnung persönlich in Augenschein zu nehmen, genau zu untersuchen und davon Bericht zu erstatten.“ In dem Schreiben heißt es auch: „Es ist gleichfalls unterm heutigen dato an den Gerichts-Amtmann Bürger, jedoch ohne Communication des Pastoris Bittschrift zur forderjamsten einseitigen Berichtserstattung dieser Baumängel das nöthige abgelassen.“ Der Superintendent erhielt das Schreiben am 24. August. Am selben Tage bedankt sich Pastor Zuch bei ihm bereits „vor die gute Besorgung und erwartet seinen Besuch mit Freuden“. „Es haben selbst die Vormünder¹⁾ des H. G. Bürgers Besichtigung verworfen und unter dem Dache einige Stützen angebracht, daß der Giebel nicht einstürzen könne. Das übrige ist noch alles geblieben wie es den ganzen Sommer gewesen ist.“

Bürger erhielt das Schreiben des Konsistoriums erst den 27. August. Im Widerspruch mit dem Schreiben an den Superintendenten heißt es darin: Ihr habt in Gemeinschaft mit dem Superintendenten ungehäumt pflichtmäßigen Bericht abzusfatten.

8. Actum.

Wollmershausen im Gesamt Gericht d. 27. Aug. 1776.

Nachdem mir so eben der Schulze Diederich in Gelliehausen durch des Einwohners Conrad Werken Sohn die seltsame Nachricht mündlich ertheilen lassen:

Es wären gestern ein Heßischer Commissarius benebst einem Landbaumeister auf der Pfarre zu Gelliehausen gewesen; hätte die Pfarrgebäude in Augenschein genommen und dabei ein Protocoll geführt.

So habe ich durch eben den Boten ein Erkundignngs-Schreiben über diese Sache an den Ehren Pastor Zuch abgefertiget.

ut supra

in fidem
G. A. Bürger.

¹⁾ Vgl. die Verhandlung vom 14. Juni zu Anfang.

9. Zuchs Antwort lautet:

Wohlgebohrner Herr
Hochzuehrender Herr Amtman!

Es ist gestern der Herr Superintendent Luther und der Herr Senator Campe hier gewesen, ersterer hat zugleich eine visite bei dem Herrn Obristen abgelegt. Bei dieser Gelegenheit wünschte ich einmahl Ihr gegebenes Versprechen zu erfüllen so wol in Ansehung der assignation auf die 10 Rthlr., damit ich meinen Schein von Dero Herrn Schwiegervater zurück bekäme, als auch das Geld vor die Erndte Predigten in Beniehausen, wo von der Schulmeister die Helfte erlangt. Sie haben es so theuer versprochen zu schicken, bis hieher habe ich aber vergebens gewartet. Ich bitte recht sehr, es mir mit dem Ueberbringer zu überschicken.

Ich beharre mit aller Hochachtung

Erw. Wolgebohren
ergebenster Diener
Zuch.

Gelliehausen
d. 27. Aug. 1776.

10. Bürger an den Superintendenten Luther¹⁾ in Göttingen.

W. d. 29. Aug. 1776.

An d. H. Superint. Luther in Göttingen
Exped.

Hochwürdiger zc.

Es ist mir hinterbracht worden, wie Erw. zc. am verwichenen Montage benebst dem Bauherrn Kampe die Gelliehäuser Pfarrgebäude persönlich in Augenschein genommen. Ich habe mir dieses unvermuthete Phänomen nicht eher erklären können, als bis ich Tags drauf ein Rescript aus Königl. Consistorio folgendes Inhalts erhalten habe.

Ich sollte mit Erw. Hochwürden in Gemeinschaft über die sehr häufig seyn sollende Pfarrwohnung in Gelliehausen pflichtmäßigen Bericht abstatten, und wenn sichs

¹⁾ C. Jul. Luther, seit 1773 Pastor an der St. Jacobi-Kirche zu Göttingen, als Superintendent zu Clausthal 1809 gestorben. (Bitter, Versuch einer akadem. Gelehrten-Geschichte von der Georg-August-Universität zu Göttingen, 2. Thl. S. 199. — Saalfelds Fortsch. S. 140.) Er trat, wie gesagt wird, jederzeit geschminkt auf die Kanzel. Auf ihn ist das Gedicht Schmincklappe (Poetische Blumenleie 1789 S. 92) unterzeichnet Dietrich Menschenhreck genannt, welches Epigramm aber nicht von Bürger, sondern v. F. L. W. Meyer herrührt (vgl. Zusätze und Berichtigungen zu Pröhles G. A. Bürger).

finden sollte, daß eine neue Erbauung oder Haupt-Reparation von nöthen, zugleich Riß und Anschlag mit ein- sendenden.

Wie ich nun aber hiegegen das Nöthige bey Königl. Hochpreißl. Consistorio fordersamst in unterthänigen Respect vorzustellen nicht ermangeln werde, also habe ich auch folgendes Ew. rc. zur Ueberlegung anheim geben sollen.

1) Da an Ew. rc. ein Rescript gleiches Inhaltes ergangen, so hätte ich billig erwartet, daß dieselben vorher mit mir darüber Communication gepflogen haben, nicht aber sofort einseitig zu Werke geschritten seyn würden.

2) Wäre dieses geschehen, so hätte ich Ew. rc. eröffnet, daß das Ansinnen des Königl. Hochpreißl. Consistorii den ohnstreitig hergebrachten Gerechtsamen dieses geschlossenen Adel. Gerichts entgegen laufe, welches dergleichen Sachen allein und ohne Zuziehung des Erstern zu besorgen befugt ist.

3) Daß schon längst von mir eine Besichtigung der Pfarrwohnung durch geschwohrne Werkverständige veanstaltet worden, die denn berichtet, daß die Pfarrwohnung bey weitem nicht so gefährlich baufällig sey, als der Herr Pastor Zuch vorzuspiegeln sich bemühet und mit wenigen Thalern solchergestalt repariert werden könne, daß der Prediger noch 40 bis 50 Jahr drinn zu wohnen im Stande sey.

4) Daß ich auf dieses Gutachten durch ein an den Pastor Zuch und die drey zu dem Bau concurrirenden Gemeinheiten Gelliehausen, Wollmersh. und Benniehausen abgegebenes Decret erkannt habe, daß bey so bewandten Umständen, den Gemeinheiten die Erbauung einer neuen Wohnung noch zur Zeit nicht angekonnen werden könne, hergegen selbige die nöthigen Reparationen ungesäumt verrichten sollten, welches denn auch geschiehet.

5) Daß solchergestalt die Gemeinheiten keineswegs verbunden seyn können die Kosten einer neuen Besichtigung, viel weniger eines Baurisses und Kosten-Anschlags über sich zu nehmen.

6) Daß, wenn der Pastor Zuch durch mein Erkenntniß in dieser Sache sich beschwehrt zu seyn erachtete, er per viam ordinariam juris bey hiesigem Gericht gegen die demselben unterworfenen Gemeinheiten das weitere suchen oder per appellationem sein Gesuch poussiren, nicht aber extraordinarie, wie er ohne allen Zweifel gethan hat, der Ordnung und den hiesigen Gerechtsamen zuwider Königl. Consistorium behelligen mußte.

Ich sehe bey diesen Umständen nicht ab: Wer Ew. rc. und dem Bauherrn Campe die Reise und Besichtigungskosten erstatten

werde? Es müste denn solches der Pastor Zuch thun, welcher damit angesehen zu werden wohl verdiente. Die Kirchen, welche Pfarr- und Schulgebäude hier nicht bauen, erstatten nichts. Die Gemeinheiten eben so wenig. Denn diese erkennen in dieser Sache das hiesige Gericht für ihr Forum und erste Instanz, aus welcher sie ein rechtliches Decret für sich haben.

Ew. rc. werden diese meine gegründeten Gegenerinnerungen, die ich Amts und Pflichten halber zu thun mich schuldig erachte, nicht ungeneigt aufnehmen und versichert seyn, daß ich für meine Person mit vorzüglicher Verehrung beharre

Ew. gehorsamster Diener

G. A. B.

Diesem Briefe fügte Bürger, wie aus der Antwort des Superintendenten Luther hervorgeht, eine Nachschrift wegen der Frau Pastorin Biermann bei. Deren Mann, welcher bereits im März 1748 als Pastor zu Bremke in einem Brief des Amtmanns Listn genannt wird, war kurz vorher gestorben (am 22. Febr. 1776), so daß die Witwe ein Supplicat durch Bürger an das Consistorium einreichte. Biermanns Nachfolger wurde Johann Michael Rosburg (vgl. Strodtmann III, 3. Anm.). In Luthers Berichte ans Consistorium vom 29. Aug. 1776 ist folgende Stelle des Concepts durchgestrichen: „Der Obriste (von Uslar, welchen Luther besuchte, vgl. oben unter Nr. 9 Zuchs Brief an Bürger) setzte hinzu, daß ihr gedachter Gerichts Amtmann Bürger mehrere Dinge nicht nach dem Willen der Familie besorgte, wohin z. E. die Praesentation des Candidati Rosburg auf die vacante Pfarre zu Bredecke gehöre.“

11 Luther an Bürger.

Wohlgebohrener Herr,

Hochzuverehrender Herr Amtmann!

Ew. Wohlgeb. melde ich den richtigen Empfang dero geneigten Briefes und der beygefügten Nachschrift. Weil aber der Bothe gerne sogleich wieder abgefertiget seyn will, so zeige ich nur in ergebenster Antwort an, wie das vom Königl. Consistorio unterm 13. hujus, wegen der Gelliehauser Pfarrwohnung, an mich erlassene Rescriptum die Nachricht enthält, daß an Ew. Wohlgeb. zur fordersamsten einseitigen Berichtserstattung, wegen der Baumängel des gedachten Pfarrhauses, das Nöthige abgelassen sey, und mir den Befehl ertheilt, ungesäumt mit Zuziehung eines geschickten und zuverlässigen Werkverständigen die Beschaffenheit der Pfarrwohnung persönlich in Augenschein zu

nehmen, und davon ohne Anstand pflichtmäßigen Bericht abzustatten. Diesem Befehle bin ich nachgekommen. Hätte ich eine andere Vorschrift vom R. Consistorio erhalten, so würde ich mit vielem Vergnügen mit Ew. Wohlgeb. gemeinschaftlich die Befichtigung vorgenommen haben.

Den bey Derw gütigen Nachschrift übersandten Bericht, wegen der Frau Pastorinn Biermann, würde ich gerne noch heute auf die Post besorget haben, wenn Ew. Wohlgeb. nicht, vermuthlich wegen mehrerer Expeditionen auf die Post, das in dem Berichte angezogene Supplicat der Fr. Pastorinn Biermann bezulegen vergessen hätten. Ich erbitte mir solches am Sonnabend ergebenst, so will ich mit der künftigen Post die Absendung des Berichts nach Hannover besorgen.

Ich beharre mit der vollkommensten Hochachtung

Ew. Wohlgeboren

Göttingen,

gehorsamster Diener

den 29. Aug. 1776.

J. C. Luther.

Nachdem am 21. August 1776 Zuch außs neue Klage beim Konsistorium erhoben, berichtet Luther hierzu d. 4. Sept. 1776:

Wohin inzwischen die Absicht des Amtmann Bürgers geht, erhellet sehr deutlich aus seinem beyliegenden Schreiben, da er die Prediger in dem Adelichen Gerichte, als andere Unterthanen behandelte, und nicht zugeben will, daß selbige, wenn sie von ihm gedrückt werden, ihre Zuflucht zu einem hohen Königl. Consistorio nehmen sollen. Hiernächst sey es mir erlaubt, wegen meines letzten Berichts vom 29ten nuperi, und der demselben beygefügeten Handzeichnung des Bauherrn Kampen, noch dies einzige anzuführen. Es ist in dieser Handzeichnung, vor dem Pfarrhause eine neu erbaute Scheune bemerkt. Hier konnte der Einwurf stattfinden, obgleich ihn der Amtmann Bürger in seinem Schreiben nicht gemacht hat, daß die Gemeinde vielleicht durch diesen Bau entkräftet wäre, und wegen der dazu verwandten Kosten, die Reparation des Pfarrhauses nicht hätte vornehmen können. Hierauf muß ich aber unterthänig melden, wie der Pastor Ehrn Zuch mir versichert hat, daß die Gemeinde die obbenannte Scheune nicht aus ihren eigenen Mitteln erbauen lassen, sondern daß der Amtmann es besorget habe, daß wegen der auf diesem Plage gestandenen und vor etwa 3 Jahren abgebrannten Scheune aus der Brand Affecurationskasse 150 Thlr. zur Erbauung der gegenw. neuen Scheune hergegeben wären, weil der Amtmann in seinem damals dieserwegen an die hochlöbl.

Landtschaft abgestatteten Berichte, obgleich unwahr, gemeldet habe, es wäre die Scheune mit dem Pfarrhause, welches zu 300 Thlr. affecuriret ist, combiniret gewesen. Von diesen 150 Thlr. habe er der Gemeinde 100 Thlr. zum Bau einer neuen Scheune ausgezahlt, und die übrigen 50 Thlr. habe der Amtmann behalten, oder wie die Gemeinde sagte, hätte sie selbige dem Amtmann für seine Mühe geschenkt.

Ob diese Sache indeffen völlig gegründet sey, und ob dem Amtmann für die abgebrannte und nicht mit der Pfarrwohnung combinirt gewesene Scheune 150 Thlr. aus der Brand Affecurationskasse ausgezahlt sind, kann ich nicht behaupten. Soviel aber ist gewiß, daß der Pastor Ehrn Zuch solches dem Amtmann vor mehreren Monathen, in des Obersten von Ulars Gegenwart, wie letzterer mir selbst bey meinen neulichen Daseyn erzählet vorgehalten habe; worauf der Amtmann geantwortet, er wolle deswegen den Pastor Ehrn Zuch verklagen; daß solches aber geschehen sey, davon ist mir nichts bekannt geworden. Ich beharre u. s. w. J. C. Luther.

Göttingen, den 2ten Sept. 1776.

12. Zuch an Superintendent Luther, derzeit in Hannover.

Hochwürdiger Herr

Hochzuehrender Herr Superintendent!

Der Herr Christe überschieden den verlangten Schein,¹⁾ und lassen sich besterimalen empfehlen. Solten Ew. Hochwürden gleich schon den Bericht abgefertiget haben, wird er doch seinen Nutzen allemal wirken können, weil die Umstände vermuthlich so fallen werden, daß er noch kan gebraucht werden. Herr Hofrath Listn haben meine Bitschrift auf die Post abgegeben, und mit Consist.-Rath Heiliger davon gesprochen. Es macht mir aber ein Mißvergnügen, daß er es nicht Ihnen insinuiret, ich werde mit ehesten die copie davon vorlegen. Ist's wahr, daß der H. Pastor zu Diemarden nach Behnde translocirt wird? Soll ich mit einem Memorial etc. Num etiam in Ephorum offensam caderem? Ich will erst Derw guten Rath erwarten. Die Zimmerleute sind so weit gekommen, wie Dieselben gesehen, das übrige ist so elend geblieben. Komt mir ein Königl. Consistorium nicht zu Hülfe, so soll es mir und den Meinigen schlecht genug ergehen. Ich vermute, der Bauer wünschet, daß es durch einen Brand soll aufgehen, damit er aus der Brandkasse Geld

¹⁾ Vgl. die folgende Nummer 13.

erlangen kan. Ich kan ohne Gefahr nichts kochen und brauen, weil die kleine Brandmauer nach der Besichtigung auch schadhast geworden. Ich beharre in aller Hochachtung

Ev. Hochwürden

Gelliehausen,
den 11. Sept. 76. ganz ergebenster Diener
Zuch.

13. Zeugniß des Obristen Carl Wilhelm August von Uslar.

Auf Bitte und Verlangen des Herrn Pastors Zuch alhier zu Gelliehausen habe ich die hiesige Pfarrwohnung, mit Zuziehung einiger Werk Verständige in selbst eigenen Augenschein genommen, und befunden, daß, wegen ihres Alters, und größten Baufälligkeit, kein honetter Mann, auch nur mit der nothwendigsten Bequemlichkeit, darinnen wohnen kann; es ist auch für unmöglich, daß solche mit so wenigen Kosten als das Protokoll besaget repariret werden könne; mithin zur Ersparung unnöthiger Kosten meines Dafürhaltens kein besseres Mittel sey, als daß ein ganz neues Pfarrwohnhauß erbauet werde, welches ich unserm Amtmann Bürger auch zu erkennen gegeben habe. Obiges habe ich nach aller Wahrheit hiedurch bezeugen wollen.

Gelliehausen, den 11. Septembr. 1776.

von Uslar.

Obrister und Gerichtsherr alhier.

14. Das Konsistorium zu Hannover an den Superintendenten Luther und den Amtmann Bürger.

Unsere zc.

Bei demjenigen, was Wir wegen des sehr baufälligen Pfarrhauses zu Gelliehausen an euch beyderseits, jedoch seperatim unterm 13ten Aug. dieses Jahrs, gelangen lassen, ist zwar unsere Absicht gewesen, daß ihr die Beschaffenheit dieses Pfarrhauses gemeinschaftlich untersuchen und über dessen nach dem Befinden nöthige neue Erbauung oder Haupt-Reparation Bericht erstatten soltet.

Als aber durch ein Versehen bey der Expedition, ihr der Superintendentens, zum einseitigen Verfahren und Berichts-Erstattung veranlaßet seyd; Wir auch aus letztern ersehen, daß ihr beyderseits in eurer Beurtheilung differiret; inmaßen ihr der Superintendentens einen neuen Bau nöthig findet, ihr der Amtmann aber eine Reparatur hinlänglich erachtet.

So wird auch das zu remittirende Gutachten des Senatoris und Bau-Herrn Campen in Göttingen in Originali, weniger

nicht das nachher eingegangene Zeugniß des Obristen von Uslar über diese Angelegenheit copirlich hiebey communiciret, und habt ihr nach selbigen die Sache in eine abermalige genaue Ueberlegung zu ziehen, und, da bey der Nähe des Winters ein neuer Bau dermahlen nicht vorzunehmen stehet; dafür pflichtmäßig zu sorgen, das besagtes Pfarr-Haus durch eine hinlängliche Reparation auf das fordersamste in wohnbaren und sichern Stand gesezet werde, auch an Uns zu berichten, in wie weit dessen neue Erbauung, die Uns nach allen Umständen nöthig scheint, und wie bald solche vorzunehmen seyn dürfte. Wir sind euch zc.

Hannover, den 26ten Sept. 1776.

Königl. zc. zum Consistorio verordnete Praesident, auch Consistorial und Kirchen-Räthe.

v. d. Bussche.

An

den Superintend. Chr. Luther in Göttingen
und das Gericht Alten Gleichen.

Trotz dieser Konsistorialverfügung geschah ein volles Jahr hindurch nicht das Geringste zur Besserung des Pfarrhauses. Da der Superintendent seine Kosten und Auslagen vom Amtmann Bürger nicht erhalten konnte, der ja „den Pastor Zuch damit angesehen“ wissen wollte, so wandte er sich beschwerdeführend an das Konsistorium. Dieses schrieb an das Gericht Altengleichen:

15. Unsere zc.

Euch dem Amtmann ist bereits bekannt, was gestalten auf unsere Verfügung vom 13ten Aug. vergangenen Jahrs, das baufällige Pfarrhaus zu Gelliehausen von dem Superintendenten Chrn Luther mit Zuziehung des Senatoris und Bauherrn Campen besichtigt werden müssen, wovon die Kosten incl. der 2 Thlr. 24 Mgr. für den Senator Campen, welche erstvermeldeter nebst dem Fuhrlohn ausgeleget, insgesamt 6 Thlr. 24 Gr. betragen.

Ihr habt daher, dafern solche noch nicht berichtet seyn sollten, für die Bezahlung obiger 6 Thlr. 24 Mgr. von der Gemeinde mit dem fordersamsten zu besorgen, und sind euch zc.

Hannover, den 18ten Sept. 1777.

Königl. zc. zum Consistorio verordnete Praesident, auch Consistorial und Kirchen-Räthe.

v. d. Bussche.

An demselben Tage erließ das Konsistorium an den Superintendenten Luther und den Amtmann Bürger folgendes:

16. P. S.

Auch vernehmen wir mit Befremden, daß auf Unser Rescript vom 26ten Sept. a. p. nicht einft die euch darin aufgegebene Untersuchung des so sehr baußälligen Pfarrhauses zu Gelliehausen vorgenommen ist.

Es wird euch daher die forderfamste Befolgung dessen Inhalts wiederholt aufgegeben, und wollen Wir bey 10 Thlr. Strafe für denjenigen, an den der Verzug haftet, des forderfamsten Berichts binnen 4 Wochen gewärtig sein.

Inmittelst habt ihr, in so ferne es noch nicht geschehen, sogleich die nöthige Veranstaltung zu treffen, daß der Prediger vor alle Gefahr in seiner Wohnung gesichert sey.

Dieses Postscript theilte der Superintendent dem Amtmann mit und erklärte sich zur gemeinsamen Besichtigung des Hauses jederzeit bereit.

Bürger antwortete indeß nicht. Er scheint das ganze Verfahren des Consistoriums, das ja gleich zu Anfange incorrect vorgegangen war, wie es selbst eingestehen mußte, für ganz ungerechtfertigt gehalten zu haben. Superintendent Luther reinigte sich beim Konsistorium von dem Verdachte, als läge die Schuld der Verzögerung an ihm und bat am 10. November „unterthänig, nunmehr bloß gegen den Amtmann Bürger wegen der angekündigten Strafe hochgefällig zu verfahren.“

Ende November herrschte Krankheit in Bürger's Hause. Philippine Gatterer schrieb am 29. an Bürger: Jetzt werden Sie vielleicht ängstlich und kummervoll seyn. Man sagt Doctor Weis sey auffen bey Ihnen weil man glaubte Ihre Kleine bekäme die Blattern. Ich wollte es wäre wahr und sie giengen glücklich zu Ende — denn jetzt müssen Sie immer bange seyn in der Ungewisheit. Das Mädchen ist Ihr Abgott — ich habe es gemerckt so wenig Sie von ihr sprachen.“ (Strodttmann II, 191). Das Kind, Antoinette, starb nicht an den Blattern, sondern am Nervenfieber den 12. November morgens 2 Uhr. (S. 193 ff.)

Den folgenden Brief hat Bürger seinem „Copiisten“ J. L. F. Herweg (Str. II, 195) in die Feder dictirt und nur unterschrieben.

17. An den Herrn Superintendent Luther
Durch Expreßen frey, zu Göttingen

HochEhrtwürdiger Herr
Hochgeehrtester Herr Superintendent

Ich habe den harten Todesfall meiner einzigen Tochter am 12ten g. M. erleben müssen und bin gesonnen, den Leichnam dieses zweyjährigen Kindes künftigen Montag, den 15ten huj, des Morgens in aller Stille zur Ruhe bestatten zu lassen. Die dazu erforderliche Concession habe ich mir von Ew. HochEhrtwürden gehorjamst erbitten wollen und werde ich nicht ermangeln jura stolae dafür schuldigst zu entrichten.

Ich bin in vollkommenster Hochachtung
Ew. HochEhrtwürden
gehorsamster Diener
G. A. Bürger.

Wollmershausen den 13ten Decbris 1777.

Daß der Brief nicht von Bürger geschrieben, sondern nur unterzeichnet ist, geht aus den Schriftzügen und der Orthographie, sowie daraus unzweideutig hervor, daß das Siegel drei Aehren (Herweg) und die Buchstaben J. L. F. H. zeigt. Auch liegt mir ein Schreiben von J. L. F. Herweg an seine Freundin die Amtzvoigtin Anna Elderhorst geb. Leonhart vom 9ten Nov. 1778 vor, welches dieselben Schriftzüge wie der obige Brief aufweist. In einem Briefe von Dorette Bürger an ihre Schwester Anna Elderhorst in Bissendorf vom 26. April heißt es: „Herr Herweg hat in Blankenburg eine Bedienung beym Forstwesen als Secretair erhalten und wird vermutlich diese Woche dahin und also auf beständig von uns, abgehn, ich freue mich das es ihm da recht gut gehn wird, wie er's selbst sagt und host.“

Am 8ten Januar 1778 erließ das Konsistorium folgende zwei Schreiben an das Gericht Altengleichen:

18. Post Scriptum 1.

Auch ist es Uns unerwartet gewesen, daß der mittelst Post Scripti vom 18. Septembr. an. praet. wegen des äußerst baußälligen Pfarr-Hauses zu Gelliehausen, anderweit erforderte Bericht bisher noch nicht erstattet worden.

Dafern ihr nun nicht binnen 4 Wochen hinlänglich darthun sollet, wie an euch die Schuld dieses Verzuges nicht hafte, werdet ihr in die gesetzte Strafe der 10 rthlr. unausbleiblich genommen werden, und wollen Wir zugleich des vorhin er-

forderten gemeinschaftlichen Berichts von bemeldetem Pfarrhause, innerhalb gleicherzeit, bey 20 rthlr. Strafe gewärtig seyn.

19. Post Scriptum 2.

Auch wird euch wiederholt aufgegeben, vermöge Unserz Rescripts vom 18ten Septembr. an. praet. die Erstattung der Kosten von 6 rthlr. 24 mg. so die geschehene Besichtigung der Pfarr-Wohnung zu Gelliehausen verursacht, an den Superintendenten Ehrn Luther, ohne weitem Verzug, von der Gemeinde behzutreiben, und wie es geschehen, zu berichten.

20. Bürger an Luther.

Hochwürdiger Herr

Höchstzuverehrender Herr Superintendent

Erw. Hochwürden übersende ich hier die 6 Thlr. 24 Gr. Pfarr-Besichtigungskosten, ingleichen 9 Ggr. Consistorialfisci Gebühren, wie auch die 33 Gr. wegen der stillen Beerdigung meines Kindes. Mit den Visitationis Competenz Geldern de anno 1777 kann ich wirklich noch nicht helfen. Denn ob ich gleich seit einigen Monathen das Gleichische Kirchenrechnungsweisen, welches seit 1730 in die größte Verwirrung und Unordnung gerathen war, tagtäglich untersucht und nunmehr Gottlob! ziemlich auf das Reine gebracht habe, so stehet doch jetzt der status activus nur erst auf dem Papier. Ich habe meine 5jährige Rechnung ebenfalls schon abgeschlossen, aus welcher ich ein ansehnliches an den Kirchen gut behalte. Da nun sämtliche Kirchenrechnungsacta K. Consistorio vorgelegt werden, und zum Teil schon dahin abgegangen sind, hernachmals aber die Altaristen allein über völlige Einnahme und Ausgabe Register führen sollen, so bald sie ordnungsmäßig instruiert seyn werden, so kann ich mich füglich jetzt mit keinen Einnahmen und Ausgaben weiter befassen. Sollte sich indeßen die Zurücksendung der Acten von K. Consistorio länger, als bis instehende Ostern verziehen, so will ich dennoch, wenn es nöthig ist, auf andere Weise zusehen, wie ich den Abtrag der Competenz Gelder befördere. Diese Kirchenuntersuchungssache ist gewaltig mühselig für mich gewesen und ich habe, da ich wehland noch Theologie studierte, als die Kirchengeschichte der ganzen Christenheit leichter begriffen, als die des Gerichts Altengleichen. Darüber sind auch die Bremische Interims Kirchen- und Gelliehäuser Pfarr-wohnungs-Angelegenheit liegen geblieben und müssen auch noch wohl 4 bis 6 Wochen liegen bleiben. Da indeßen K. Consistorium

per Rescripta et Postscripta vom 8ten dieses wieder einen stattlichen Sturm desfalls auf mich gemacht hat, und mir die Ehre anthut, mich allein zum Schuldner des Verzugs zu machen, Erw. Hochwürden aber freyzusprechen, so muß ich noch einiges mit Erw. Hochwürden desfalls abzusprechen, mir die Erlaubniß nehmen. Was nehmlich eine Interimskirche zu Bremke betrifft, so ist schlechterdings keine Scheure vorhanden, die ein Eigenthümer mißen und welche dazu aptirt werden könnte. Der einst gethane Vorschlag, wegen eines leicht zusammenschlagenden Interims Gebäudes hat den Herren von Uslar nicht behagen wollen und in der That würden auch die Kosten dafür guten Theils verloren gehen, welches um so schlimmer ist, da diese Kirche das wenigste Vermögen hat. Neulich als die Herrn von Uslar der Kirchen Angelegenheiten wegen zu Bremke versammelt waren, kam auf das Tapet, daß die Gemeine entweder während des Baues nach Ischenode sich verfügen, oder der Gottesdienst überall so lange eingestellt werden müste. Der erste Vorschlag wäre wohl der beste, auch würde sich die Gemeine allenfals dazu bequemen, wenn sie sähe, daß auch wirklich zum Bau einer neuen Kirche ernstliche Anstalt getroffen würde. Ohne dies aber fürchtet sie, daß sie hernach bis an den jüngsten Tag nach Ischenode wandern müste. Was nun den Bremischen Kirchen Vermögensbestand betrifft, so ist derselbe K. Consistorio bereits vorgelegt und daraus ersichtlich, daß in Ewigkeit keine Kirche in Bremke wieder erbauet werden kann, wenn K. Consistorium nicht auf das kräftigste beypringt. Wie wäre es nun, wenn wir diese Umstände abermals in einem gemeinschaftl. Bericht an K. Consistorium vorstellten?

Was nun die Gelliehäuser Pfarre betrifft, so möchte ich zwar gern einen Theil der Ehre des Verzugs auf Erw. Hochwürden mit wälzen und sagen, daß die Wege von Göttingen bis Gelliehäusen nach Niebuhrs¹⁾ Zeugniß, die schlechtesten auf der Welt und zur Winterszeit so unfahrbar wären, daß Erw. Hochwürden nicht hätten durchkommen können; da Ihnen indeßen wohl nichts damit gedient seyn wird, so will ich die Schuld lieber auf mich allein nehmen, und die mühselige Untersuchung der Gleichischen Kirchen-Angelegenheiten zur Entschuldigung

¹⁾ Waik, Aus Jugendbriefen Carolinens, Preuß. Jahrb. B. 33 S. 371: Göttingen 8. Aug. 1780 an Juti von Studnig: Niebuhr, qui a fait se grand voyage en Egypte, disoit un jour chés mon père que de Goettingue jusqu'en Arabie il n'y avoit point de chemin plus mauvais que d'ici à Heiligenstadt et Gotha, mais l'honette homme n'a jamais été à Pyrmont.

gung vorschützen. Hierin weiche ich denn auch im geringsten nicht von der Wahrheit. Da indessen doch endlich der Befehl des K. Consistorii befolgt seyn will, so werden wir d. h. Pastor Zuch wohl die Freude machen müssen, seine Pfarrwohnung zu besetzen. Ob er indessen dadurch so bald eine neue Wohnung bekommen werde? Das ist eine andere Frage, wenn ich auch schon, wie er glaubt und vorgiebt, sein Antipode nicht bin, und im geringsten nicht hinderlich seyn will, wenn er sich und seine Umstände verbessern kann. Ich frage daher gehorsamst an: Ob es Ew. Hochwürden ohngefähr gegen das Ende von Vier Wochen (über den Tag können wir demnächst noch weiter Abrede nehmen) gefällig sey, diese Besichtigung vorzunehmen? Und wie und welchergestalt dabey zu verfahren sey? Letzteres weiß ich in der That selbst nicht. Denn schon haben Ew. Hochwürden mit dem Bauherrn Campe, schon habe ich durch auswärtige geschworne Zimmerleute die Wohnung besichtigen lassen. Beide Besichtigungen haben sich widersprochen. Was ist nun zum dritten mal zu thun, daß ein sicheres gemeinschaftliches Resultat herauskomme? Die zum ersten mal adhibirten Bauverständigen dürfen wir doch nicht wieder nehmen. Ich bitte mir Ew. Hochwürden Meinung hierüber gehorsamst aus. Mein ohnmaßgeblicher Vorschlag wäre, einen andern Baumeister und etwa zwey fremde Zimmermeister, die denn ad hunc actum sich verpflichten lassen müßten, zu nehmen und die Gemeinde Vorsteher mit zu adcitiren, und so wohl jener ihr Gutachten, als dieser ihr Vorbringen ad protocollum zu nehmen.

Damit mein Brief nicht allzulang werde, so schließe ich unter der Versicherung, wie ich mit beständiger wahrer Verehrung sey

Ew. Hochwürden
ganz gehorsamer Diener
G. A. Bürger.

Wollmershausen den 19. Januar 1778.

Auf sämtliche Punkte dieses Briefes antwortete Superintendent Luther in seiner Antwort vom 23. Januar ausführlich. Wegen seiner vorigjährigen Competenz-Gelder sehe er sich genöthigt, „sich vors erste an die Herrn von Nslar selbst zu wenden“. Wegen der Gelliehäuser Pfarre sei er bereit, wenn die Gemeinde die nöthigen Pferde zum Vorpann nicht gerne hergeben wolle, sich selbst hin und her zu schaffen, wenn die Gemeine ihm, außer den gewöhnlichen 2 Thlr. Diaeten, noch 1 Thlr. 24 Gr. Reisekosten praenumerando vergüten wolle.

„Dabey aber gebe ich zugleich Ew. zc. zu überlegen anheim, ob es nicht besser sey, daß Ew. zc. das Gutachten des Bauherrn Campe und das uns mit demselben vom K. Consist. unterm 26. Sept. 1776 communicirte Zeugniß d. h. Obristen v. Nslar annehmen und nach demselben die Erbauung eines neuen Pfarrhauses erkennen.“ Das Schreiben schließt: „Ich bitte aber, daß Ew. zc. dafür sorgen mögen, daß wir, bis zum 17. Febr. a. c., da die uns gesetzten 4 Wochen um sind, unsern gemeinschaftl. Bericht abstatten können, weil ich sonst mich genöthiget sehe, am 16. Febr. mich bey Königl. Consistorio dieserwegen zu entschuldigen, indem ich nicht Lust habe 10 Thlr. Strafe zu bezahlen.“

Ob in Gelliehausen der Pfarrneubau nunmehr zu Stande gekommen ist, geht aus den Acten nicht hervor, ist aber sehr fraglich. Jedenfalls dauerte das feindliche Verhältnis zwischen dem Amtmann Bürger und dem Pastor fort, spitzte sich sogar immer mehr zu, sodaß Bürger, als er von seinem zweiten Besuche bei Voi in Hannover Ende April 1779 nach Wollmershausen zurückgekehrt war, am 2. Mai an Voi schrieb: Ich befinde mich wol und habe auch zu Hause alles wol gefunden, außer daß Ehrn Pastor Zuch und der saubere Hofrath Listu allerhand scharmante Histörchen von meiner Abwesenheit und langem Ausbleiben ausgesprengt haben. Die hervorstechendsten davon sind: daß ich in Hannover, ich weiß nicht warum? in Arrest gefessen und gewisse Depositengelder dort durchgebracht hätte, daher wol in alle Welt gegangen seyn würde u. s. w.

III.

Zwei Briefe Bürgers an den Generalsuperintendenten D. Wagemann an S. Johannis in Goettingen.

Der Empfänger war bis 1779 Superintendent in Osterode, von da bis 1805 Generalsuperintendent in Goettingen.

1.

Hochwürdiger Herr
Hochzuverehrender Herr General Superintendent.

Wenn Euer Hochwürden große Güte mich nicht entschuldigt, so werde ich es kaum selber können, daß ich einige von Dero Briefen so lange unbeantwortet gelassen habe. Verschiedene Geschäfte und Zerstreunungen dieses Winters, besonders die vor einigen Wochen geschehene Veränderung meiner Wohnung sind hauptsächlich an diesem Verzuge Schuld gewesen.

Was den an Königl. Consistorium einzusendenden Abriß

der neuen Kirche zu Benniehausen betrifft, so ist es nötig gewesen, zuvörderst bei den Herrn von Uskar als Kirchen Patronen davon Anfrage zu thun. Sobald ich nun deren Resolutionen zurückerhalte, werde ich nicht verfehlen, Euer Hochwürden weitere Nachricht zu ertheilen.

Die Möhlensche Sache kan nach dem Feste G. G. vorgenommen werden, da ich denn die Ehre haben werde, das weitere mit Euer Hochwürden entweder schriftlich, oder dasern Sie es mir erlauben, persönlich aufzuwarten, mündlich zu verabreden. Allweile steht meine Registratur noch eingepackt und ich habe bissher noch kein Arrangement treffen können, dieselbe an der neuen Stelle gehörig aus einander zu legen.

Ich wiederhole meine Bitte um gütige Verzeihung und beharre mit wahrer Verehrung

Euer Hochwürden
ganz gehorsamer Diener
G. A. Bürger.

Appenrode
den 23ten März 1780.

Zum Neubau der Kirche in Benniehausen vgl. Strodtmann III, 23. Anm. Die dort nicht mitgetheilte Inschrift auf einer grün gestrichenen Sandsteinplatte über dem Kirchenportale lautet: Zur Ehre Gottes und Erbauung Christl. Gemeinde Benniehausen im Namen sämmtlicher Herren von Uskar auf Altengleichen und in Gegenwart des zeitigen Geschlechtsältesten Carl August Wilhelm von Uskar Königl. Großb. und Churfürstl. Br. Lüneb. Generalmajors und Ritters des Kaiserl. St. Josefsordens ist zu dieser Kirche nach deren 20jährigem Verfall der neue Grundstein am 29. Juli 1779 gelegt worden von Gottfr. Aug. Bürger zeit. Gesamt Ger. Amtmann, Als J. C. Zug Prediger, Joh. Nic. Lockemann Schulze und Justus Heinrich Lindert Kirchenvorsteher waren.

Strodtmanns Vermuthung, daß Bürger zur Zeit der Richtfeier wohl nicht mehr Amtmann von Altengleichen gewesen, also auch die „Kranzrede“ nicht vollendet habe, gewinnt an Wahrscheinlichkeit durch einen Brief von Bürgers Nachfolger im Amte, L. Kirchmann, an den Generalsuperintendenten Wagemann in Göttingen vom 22. October 1784, worin derselbe für die ihm auf eine so gütige Art bezeugte Theilnehmung wegen des ihm conferirten Amtes seinem geneigten Gönner dankt und unter Anderm schreibt: „Dem Tischler Meister Capellen habe ich heute gleichfals die Bedeutung gethan, seinem Accorde ein Gnüge zu leisten und sich nicht weiter säumig bey der Benniehäuser Kirchen Arbeit finden zu lassen, widrigenfalls“ u. s. w.

Handwritten notes in cursive script:
Kirchmann hat aber auch geschrieben: Appenrode
Antrag des Bürger abgelehnt mit 2/3
die 2/3 des Bürger für die Gemeinde
vollständig gemacht
Bürger
1779
Bürger

Facsimile von Bürgers Handchrift: Empfangschein für den Amtschreiber Schuster zu Madoßshausen.

2.

Hochwürdiger Hochgelahrter Herr
Hochzuverehrender Herr General Superintendent!

Um endlich die Möhlenſche Sache in Unterſuchung zu nehmen, habe ich die Anſchlüſſe ausgefertigt und erſuche Euer Hochwürden ganz gehorſamſt, mir ſelbige unterſchrieben zurück zu ſenden. Sollten Ort und Tag Euer Hochwürden nicht bequem und gefällig ſeyn, ſo bitte ich das Manual nach Dero Belieben abändern und anders abſchreiben zu laſſen. Mir wird jeder Ort und jeder Tag recht ſeyn, wenn Euer Hochwürden mich nur mit den Dienſtagen und Freitagen, welche gemeinlich mit Judicialgeſchäften auf eine ganze Zeit zum voraus beſetzt ſind, zu verſchonen belieben.

Der ich mit wahrer Verehrung beharre

Euer Hochwürden

Appenrode

ganz gehorſamer Diener

den 17. Novbr. 1780.

G. A. Bürger.

Ueber die Möhlenſche Sache iſt Näheres nicht bekannt.